

Relationale Grundrechtstheorie als Methode feministischer Rechtswissenschaft?

– Überlegungen am Beispiel bildbasierter sexualisierter Gewalt

Berit Völzmann

A. Einleitung: Gerechtigkeit durch Methode?

Lässt sich (Geschlechter-)Gerechtigkeit auch durch Methode verwirklichen? Diese Frage lässt sich freilich bereits mit Blick auf den feministisch-rechtswissenschaftlichen Zugriff der Arbeiten *Ute Sacksofsky*¹ bejahen.² Dieser Beitrag widmet sich jedoch einem konkreten grundrechtstheoretischen Ansatz: In jüngeren Arbeiten hat sich die Jubilarin gezielt der Grundrechtstheorie und -dogmatik gewidmet und diese um ein relationales Verständnis von Grundrechten bereichert. Diesem Ansatz der relationalen Grundrechtstheorie, wie sie *Ute Sacksofsky* etwa im Band „Freiheit oder Leben“ von *Uwe Volkmann* und *Klaus Günther*³ entfaltet hat, möchte ich im Folgenden nachgehen. Am Beispiel bildbasierter sexualisierter Gewalt soll gezeigt werden, wie eine relationale Perspektive bestehende Herausforderungen überwinden und eine treffendere rechtliche Erfassung der Problematik ermöglichen kann.⁴ Folgende These stelle ich auf: Die derzeit herrschende Grundrechtsdogmatik und -theorie ist inadäquat, um das

1 Maßstabsetzend: *Ute Sacksofsky*, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001, S. 412 ff.; *dies.*, Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft, in: Hadumod Bußmann (Hrsg.), Genus: Geschlechterforschung, Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften ein Handbuch, 2005, S. 402–443.

2 Dazu *Susanne Baer*, in diesem Band, S. 227 ff.

3 *Ute Sacksofsky*, Relationale Freiheit — Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen, in: Klaus Günther/Uwe Volkmann (Hrsg.), Freiheit oder Leben?, 2022, S. 180–198; zuvor bereits *dies.*, Autonomie und Fürsorge, KJ 2021, S. 47 ff.

4 Der Beitrag beruht auf Vorarbeiten in *Berit Völzmann*, Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation, MMR 2021, S. 619 ff.; *dies.*, Dein Körper, meine Bilder? Der Schutz vor bildbasierter sexualisierter Gewalt (auch) in der Gewaltschutzrichtlinie der EU, ZUM 2025, S. 1 ff.; *dies.*, Deep-Fake-Pornographie: Schutz durch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und seine einfachgesetzlichen Ausprägungen, ZUM 2025, S. 493 ff.; *dies.*, Relationale Dimension der Grundrechte im öffentlichen Recht, in: Hartmut Bauer/Johannes Eichenhofer/Andreas Wimmer (Hrsg.), Das Rechtsverhältnis. Ein Perspektivenwechsel im Öffentlichen Recht?, i.E. 2026.

Problem bildbasierter sexualisierter Gewalt zu greifen. Das liegt zum einen an Digitalisierungsaspekten und zum anderen an dem individualistisch isolierten, auf die Intimsphäre bezogenen Zugriff auf Sexualität und dem Übersehen der Gleichheitsdimension.

B. Sexualisierte Deepfakes als bildbasierte sexualisierte Gewalt

Bildbasierte sexualisierte Gewalt ist die nicht einvernehmliche Herstellung und/oder Verbreitung privater, sexueller Bilder.⁵ Dazu gehört die digitale Verbreitung aus Rache aufgrund der Trennung durch frühere Partner*innen, teils wenig treffend als „Revenge Porn“ bezeichnet,⁶ aber auch das Erstellen von Bildern, etwa das Fotografieren unter den Rock (sog. Upskirting) oder in den Ausschnitt (sog. Downblousing), und von Aufnahmen sexualisierter Gewalt sowie deren Verbreitung. Eine Ausprägung bildbasierter sexualisierter Gewalt sind sexualisierte Deepfakes, ein Phänomen, das in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat.⁷ Hier werden Deep-Learning-Algorithmen verwendet zur Erstellung von authentisch erscheinenden Medieninhalten wie Bildern oder Videos, die den Anschein erwecken, dass echte Menschen Dinge sagen oder tun, die sie tatsächlich nie gesagt oder getan haben.⁸ Zahlreiche Apps bieten an, Nacktbilder aus

5 Clare McGlynn/Erika Rackley, Image-Based Sexual Abuse, *Oxford Journal of Legal Studies* 37 (2017), S. 534 (536); Anja Schmidt, Bildbasierte sexuelle Gewalt. Zum Reformbedarf im deutschen Strafrecht, in: Boris Burghardt/Anja Schmidt/Leonie Steinl (Hrsg.), *Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen*, 2024, S. 181–200; Clare McGlynn/Erika Rackley/Ruth Houghton, Beyond ‘Revenge Porn’: The Continuum of Image-Based Sexual Abuse, *Feminist Legal Studies* 25 (2017), S. 25 ff.

6 Zur Kritik daran siehe Clare McGlynn/Erika Rackley, Not »revenge porn«, but abuse: let’s call it image-based sexual abuse, *Inherently Human*, 15.2.2016, <https://inherentlyhuman.wordpress.com/2016/02/15/not-revenge-porn-but-abuse-lets-call-it-image-based-sexual-abuse/> (27.8.2025).

7 Zum Phänomen McGlynn/Rackley (Fn. 5). S. 537 ff.; Markus Thiel, „Deepfakes“ – Sehen heißt glauben? Gefahren, gesetzgeberischer Handlungsbedarf, Konsequenzen für die biometrische Gesichtserkennung, *ZRP* 2021, S. 202 ff.; ausführlich auch zur rechtlichen Erfassung Lea Katharina Kumkar/Julian Philipp Rapp, *Deepfakes. Eine Herausforderung für die Rechtsordnung*, *ZfDR* 2022, S. 199 ff.

8 Mariëtte van Huijstee et al., Tackling deepfakes in European policy, *STUDY*, European Parliamentary Research Service, 2021, S.1: „In this report, deepfakes are defined as manipulated or synthetic audio or visual media that seem authentic, and which feature people that appear to say or do something they have never said or done, produced using artificial intelligence techniques, including machine learning and deep learning.“

realen Fotos per KI zu erstellen⁹ oder per Face-Swap Gesichter in Videos zu tauschen und so die hereinmontierte Person scheinbar Küsse oder sexuelle Handlungen vornehmen zu lassen.¹⁰ Nach einer aktuellen Studie sind 98 % aller online auffindbaren Deepfake Videos explizit pornografisch;¹¹ 99 % der dargestellten erkennbaren Individuen sind Frauen.¹² Insgesamt sind Frauen und Angehörige sexueller Minderheiten¹³ überproportional häufig und in besonders hoher Intensität von dem Phänomen bildbasierter sexualisierter Gewalt betroffen.¹⁴

Studien zufolge haben 38 % der Frauen bereits selbst bildbasierte sexualisierte Gewalt erlebt, wobei Angehörige jüngerer Generationen signifikant häufiger betroffen sind; 85 % hatten diese gegenüber anderen beobachtet.¹⁵

Dies kann erheblich psychische und physische Folgen haben.¹⁶ Und es führt nachweislich dazu, dass Frauen ihre Online-Aktivitäten einschränken

9 Sog. Deep Nudes.

10 Sog. Deepfake Porn.

11 Zu verschiedenen Begriffsbestimmungen *Anja Schmidt*, Pornographie: Verbot – Regulierung – Freigabe?, in: Ulrike Lembke (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen*, 2017, S. 333 (342–347).

12 Darstellung abrufbar unter <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/#key-findings> (27.8.2025).

13 *Danielle Keats Citron*, *Cyber Civil Rights*, *Boston University Law Review* 89 (2008), S. 61 (64 ff.) (“other marginalised communities”).

14 *Matthew Hall/Jeff Hearn*, *Revenge pornography and manhood acts: a discourse analysis of perpetrators’ accounts*, *Journal of Gender Studies* 28 (2019), S. 158; *Nicola Henry/Asher Flynn*, *Image-Based Sexual Abuse: Online Distribution Channels and Illicit Communities of Support*, *Violence Against Women* 25 (2019), S. 1932; *Yanet Ruvalcaba/Asia A. Eaton*, *Nonconsensual pornography among U.S. adults: A sexual scripts framework on victimization, perpetration, and health correlates for women and men*, *Psychology of violence* 10 (2020), S. 68 (74 f.).

15 *The Economist Intelligence Unit (EIU)*, *Measuring the prevalence of online violence against women*, 2021, aufbereitete Darstellung der Ergebnisse und Abrufbarkeit der Studie unter: <https://onlineviolencewomen.eiu.com/> (27.8.2025); ähnlich *Anastasia Powell/Adrian J. Scott/Asher Flynn/Sarah McCook*, *A multi-country study of image-based sexual abuse: extent, relational nature and correlates of victimisation experiences*, *Journal of Sexual Aggression* 30 (2022), S. 25. In einer EU-weiten repräsentativen Umfrage gaben 30 % der Frauen an, Angst davor zu haben, dass Nackt- oder Intimbilder von ihnen ohne ihre Zustimmung online veröffentlicht werden: *HateAid/The Landecker Digital Justice Movement*, *Boundless Hate on the Internet – Dramatic Situation across Europe*, 2021, https://hateaid.org/wp-content/uploads/2022/04/HateAid-Report-2021_EN.pdf (27.8.2025).

16 *Danielle Keats Citron/Mary Anne Franks*, *Criminalizing Revenge Porn*, *Wake Forest Law Review* 49 (2014), S. 345 (350–354); *Ruvalcaba/Eaton* (Fn. 14), S. 72 ff.; *Clare McGlynn/Kelly Johnson/Erika Rackley/Nicola Henry/Nicola Gavey/Asher Fly-*

und sich inhaltlich zurückhalten.¹⁷ Dies ist bereits auf der individuellen Ebene bedenklich, insbesondere aber auch mit Blick auf gesellschaftliche Diskursräume.

C. Intimsphäre-Schutz als Schutz individualistisch isolierter Freiheitssphäre

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist hier angesichts der beschriebenen Inhalte und der Tatsache, dass ganz überwiegend Frauen betroffen sind, über das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und über Gleichheitsrechte nachzudenken.

Bisher wird für derartige Fälle die Sphärentheorie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Anschlag gebracht: Zentral ist der Schutz der Intimsphäre, die von der weniger stark geschützten Privat- und der Sozialsphäre abgegrenzt¹⁸ und als räumlicher Bereich gedacht wird.¹⁹ Entscheidend ist dabei die Gegenüberstellung des Höchstpersönlichen und Intimsten des Individuums einerseits und seiner Entfaltung mit anderen und in den öffentlichen Raum hinein andererseits.²⁰

Tatsächlich passt der Intimsphäre-Ansatz für Sexualität nicht gut: Die allermeisten Handlungen finden nicht durch eine Einzelperson in einer abgeschotteten Kammer statt, sondern bedürfen des miteinander in Verbindung Tretens mehrerer Menschen. Deshalb sah das Bundesverfassungsgericht in seinem Homosexuellenurteil in der Strafbarkeit männlicher Homosexualität auch keinen Eingriff in die Intimsphäre, weil die „Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines andern Menschen“ und damit der „Sozialbezug der Handlung intensiv genug“ seien.²¹ Dies verkennt essentiell die grundsätzliche soziale Eingebundenheit des Menschen.

nn/Anastasia Powell, ‘It’s Torture for the Soul’: The Harms of Image-Based Sexual Abuse, *Social & legal studies* 30 (2021), S. 541 ff.

17 Zu all diesen Punkten: *The Economist Intelligence Unit (EIU)*, Measuring the prevalence of online violence against women, 2021, aufbereitete Darstellung der Ergebnisse und Abrufbarkeit der Studie unter: [https://onlineviolencewomen.eiu.com/\(27.8.2025\)](https://onlineviolencewomen.eiu.com/(27.8.2025)); zu physischen und psychischen Folgen siehe auch *Citron/Franks* (Fn. 16), S. 350–354; *Ruvalcaba/Eaton* (Fn. 14), S. 72 ff.; *McGlynn/Johnson/Rackley/Henry/Gavey/Flynn/Powell* (Fn. 16), S. 541.

18 BVerfGE 109, 279 (313 f.); BVerfG ZUM 2024, S. 138 (140).

19 BVerfGE 6, 389 (433) – Homosexuelle.

20 BVerfGE 6, 389 (433) – Homosexuelle; BVerfGE 27, 1 (8).

21 BVerfGE 6, 389 (433) – Homosexuelle.

Hinzu kommt, dass es durch die grundlegende Veränderung des Kommunikationsverhaltens im Zuge von Digitalisierung und Social Media zu einem Verwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre kommt, die ein Festhalten an dieser grundsätzlichen Trennung hinterfragen lassen. Der räumlich private Bereich erodiert durch digitale Kommunikation. Hier entstehen sowohl neue Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung als auch neue Persönlichkeitsgefährdungen.²²

D. Relationale Grundrechtstheorie: Schutz relationaler Freiheit

Hier lässt sich mit der relationalen Grundrechtstheorie ansetzen. Der skizzierte individualistische Fokus wird schon länger – insbesondere²³ aus kommunitaristischen und feministischen Perspektiven – in Philosophie und Rechtswissenschaften kritisiert. Hauptargument ist, dass liberale Perspektiven der sozialen Natur und Eingebundenheit von Individuen nicht gerecht werden.²⁴ Freiheit als normative Idee und individuelle Praxis kann nicht ohne Voraussetzungen und Bedingungen gedacht werden – ist also untrennbar mit Autonomie verbunden.²⁵ Die Fähigkeit, sich frei zu entfalten und eigene Entscheidungen zu treffen, besteht nicht isoliert von Beziehungen; Autonomie ist eine Fähigkeit, deren Entwicklung von konstruktiven Beziehungen abhängt.²⁶ Das wird im Konzept der assistierten

22 Zum daraus resultierenden „erheblichen Schutzbedürfnis“ BGH, ZUM 2019, S. 951 (954 Rn.16) (Presseberichterstattung über die in erpresserischer Absicht erfolgte Veröffentlichung von intimen Aufnahmen im Internet), mit Verweis auf BVerfGE 120, 274 (305 f.).

23 Aber keinesfalls ausschließlich, siehe etwa *Roland Broemel*, Interaktionszentrierte Grundrechtstheorie, 2021, S. 16 ff.

24 *Jennifer Nedelsky*, Reconceiving Autonomy, *Yale Journal of Law and Feminism* 1 (1989), S. 7 (8); *Catriona Mackenzie/Natalie Stoljar*, Introduction: Autonomy Refigured, in: *Catriona Mackenzie/Natalie Stoljar* (Hrsg.) *Relational autonomy*, 2000, New York, S. 3–31 (6, 8 f. mwN); *Marilyn Friedman*, Autonomy, Social Disruption, and Women, in: *Catriona Mackenzie/Natalie Stoljar* (Hrsg.) *Relational autonomy*, 2000, New York, S. 35 (39).

25 Zur Differenz zwischen Freiheit und Autonomie sowie einem Verständnis von Autonomie als genereller personaler Selbstbestimmung über das eigene Leben: *Beate Rössler*, Bedingungen und Grenzen von Autonomie, in: *Herlinde Pauer-Studer/Herta Nagl-Docekal* (Hrsg.), *Freiheit, Gleichheit, Autonomie*, 2003, S. 327–357.

26 *Jennifer Nedelsky*, *Law's Relations*, 2011, New York, S. 166 ff.; ebenfalls zum Konzept der relationalen Autonomie: *Mackenzie/Stoljar* (Fn. 24), S. 4; *Beate Rössler*, *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben*, 2017, S. 296 ff.; *Robin West*, *Relational*

Autonomie für behinderte Menschen besonders deutlich; es gilt aber ganz grundlegend für alle Menschen.

Die Anerkennung sozialer Bezüge und der Einbindung in Kollektive greift noch zu kurz. Stattdessen geht es um die elementaren Verbindungen und Abhängigkeiten, die zu anderen Menschen bestehen und damit um die Vernetzung von Menschen untereinander, so ausdrücklich auch *Ute Sacksofsky* in ihren Überlegungen zu einer relationalen Grundrechtstheorie.²⁷ Aus einer solchen relationalen Perspektive läuft Recht, das Freiheit als Unabhängigkeit versteht und Autonomie als bestehend voraussetzt, Gefahr, zentrale Aspekte der Freiheitsverwirklichung zu übersehen.²⁸ *Jennifer Nedelsky* plädiert daher dafür, in den Blick zu nehmen, wie Recht menschliche Relationen formt und beeinflusst und es dahingehend anzupassen, dass es Freiheitsentfaltung innerhalb menschlicher Beziehungen fördert.²⁹

Grundrechte sind aus dieser Perspektive nicht mehr nur Abwehrrechte der isolierten Einzelnen gegenüber dem Staat; vielmehr geraten auch die Voraussetzungen und Bedingungen persönlicher Entfaltungsfreiheit, die wesentlich von der Interaktion mit anderen abhängen, in den Blick.³⁰ Statt auf Fiktionen (von Freiheit) zu gründen, werden die Grundrechte stärker an die Wirklichkeit angebunden und erkannt, dass Freiheit erst durch und in Relationen zu anderen entsteht und Gemeinschaftsbindung(en) nicht erst durch den Staat auferlegt werden.³¹

feminism and law, in: Robin West/Cynthia G. Bowman (Hrsg.), *Research handbook on feminist jurisprudence*, 2019, Cheltenham (u.a.), S. 65–72; mit Bezug zur Corona-Pandemie: *Sabine Hark*, *Mit dem Virus leben. Über Gemeinschaft, das Subjekt und das Recht der Enteigneten*, KJ 53 (2020), S. 475 ff.; *Ute Sacksofsky*, *Autonomie und Fürsorge*, KJ 54 (2021), 47 ff.

27 *Sacksofsky* (Fn. 3), S. 184 f.

28 *Jennifer Nedelsky*, *A Relational Approach to Law and Its Core Concepts*, in: Deborah Brake/Martha Chamallas/Verna L. Williams (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Feminism and Law in the United States*, 2021, New York, S. 57–74 (61).

29 *Nedelsky* (Fn. 28), S. 61 ff.; *Jennifer Nedelsky*, *A relational Approach to Property*, in: Nicole Graham/Margaret Davies/Lee Godden (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Property, Law and Society*, 2022, London, S. 325–335 (327).

30 *Anna Katharina Mangold*, *Relationale Freiheit. Grundrechte in der Pandemie*, VVDStRL 80 (2021), S. 7 ff.

31 *Völzmann* (Fn. 4, *Relationale Dimension der Grundrechte*).

E. Relationale Perspektive auf digitale sexualisierte Gewalt

Dies hat – mit Blick auf digitale sexualisierte Gewalt – Auswirkungen auf die Konzeption des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit.

I. Von der Sphärentheorie zur Verfügungsbefugnis

Statt über den Schutz bestimmter, als geschützt und grundsätzlich verborgen gedachter Sphären vor Eingriffen³² konstruiert ein neuerer Ansatz das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über den Schutz sexueller Entfaltungsfreiheit und den Schutz der Verfügungsbefugnis.³³ *Dana Valentiner* hat dies sehr klar herausgearbeitet und versteht sexuelle Selbstbestimmung als „Versprechen der Entfaltung personaler Autonomie in einem Gesellschaftsgefüge“.³⁴ Zentraler Maßstab der Autonomie ist die Verfügungsbefugnis.³⁵ Ein solches umfassenderes Verständnis erfasst sexuelle Autonomie im weiteren Sinne: neben der (körperlichen) Selbstentfaltung auch die Selbstdarstellung sowie Würde und Gleichheit als strukturelle Grundlagen.³⁶

Die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre³⁷ verliert damit ebenso an Bedeutung wie die Privatheit für die Konzeptualisierung sexueller Autonomie.³⁸ Eine auf die Privatheit bezogene Perspektive läuft Gefahr, den Wert persönlicher Beziehungen in einer ökonomischen Konzeption über ihre Exklusivität zu definieren, nicht über ihre Qualität oder Intensität; sie läuft also Gefahr eine gewisse „Verbrauchslogik“ von Privatheit³⁹ zu unter-

32 Kritik dazu bei *Dana Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 295 ff., 310 ff., 368.

33 BVerfGE 138, 377 (387) (»sexuelle Entfaltung«); *Lorenz/Krönke*, Bonner Kommentar GG, 213. Aktualisierung Sept. 2021, GG Art. 2 I Rn. 310; *Valentiner* (Fn. 32), S. 362 ff.; *Kischel/Kube/Germann*, Handbuch des Staatsrechts, 1. Aufl. 2023, Rn. 64.

34 *Valentiner* (Fn. 32), S. 367, 146 ff.

35 *Valentiner* (Fn. 32), S. 374, mit Verweis auf BVerfG NJW 2020, S. 905 Rn. 207; ähnlich *Julie Inness*, Privacy, Intimacy, and Isolation, 1992, New York, S. 41 ff.

36 *Danielle Keats Citron*, A New Compact for Sexual Privacy, William & Mary Law Review 62 (2021), S. 1763 (1793).

37 Kritisch zum Konzept der Intimität *Inness* (Fn. 35), S. 74 ff.

38 Kritisch zu einer solchen Konzeptualisierung *Valentiner* (Fn. 32), S. 147.

39 *Jeffrey H. Reiman*, Privacy, Intimacy, and Personhood, Philosophie and Public Affairs 6 (1976), S. 26 (32).

stellen. Zudem ist sie in hohem Maße anfällig für Stereotypisierungen und überkommene Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität.⁴⁰ Der Schutz der Privat-, Intim- oder Sexualsphäre läuft damit Gefahr, Entfaltungsfreiheiten einzuschränken, indem grundrechtlich geschützte Verhaltensweise tabuisiert oder zum Vorwurf gemacht werden. Insbesondere mit Blick auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (und körperlichen Unversehrtheit) von Frauen ist dies ein nur zu bekanntes Phänomen (Stichwort Victim Blaming).⁴¹

Wird stattdessen mit einer relationalen Perspektive das Verhältnis zwischen verschiedenen Menschen in den Fokus gerückt, kommt es im Wesentlichen auf die individuelle Kontrollmöglichkeit an und lässt sich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Recht auf Zugangskontrolle verstehen.⁴² So wird anerkannt, dass sich sexuelle Selbstbestimmung prozesshaft vollzieht, nämlich zu einem ganz wesentlichen Teil in Interaktion und Kommunikation mit anderen.⁴³

Auf bildbasierte sexualisierte Gewalt passt dieser Zugang in besonderem Maße: Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt sich hier konkretisieren als Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte.⁴⁴

40 *Valentiner* (Fn. 32), S. 142 f., zur Bedeutung von sexuellen Skripten S. 41 mwN.

41 *Melanie Randall*, Sexual Assault Law, Credibility, and 'Ideal Victims': Consent, Resistance, and Victim Blaming, *Canadian journal of woman and the law* 22 (2011), S. 397 ff.; *Chiara Rollero/Stefano Tartaglia*, The Effect of Sexism and Rape Myths on Victim Blame, *Sexuality & Culture* 23 (2019), S. 209 ff.

42 So *Valentiner* (Fn. 32), S. 375.

43 *Valentiner* (Fn. 32), S. 376. Daher wird zu Recht ein Vergleich mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gezogen; dies herausarbeitend *Valentiner* (Fn. 32), S. 376; zum Abstellen auf die individuelle Kontrollmöglichkeit beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung *Martin Eifert*, Autonomie und Sozialität: Schwierigkeiten rechtlicher Konzeptionalisierung ihres Wechselspiels am Beispiel der informationellen Selbstbestimmung, in Christian Bumke/Anne Röthel (Hrsg.), *Autonomie im Recht*, 2017, S. 365 (371 f.); auch das Bundesverfassungsgericht hat mittlerweile die Verfügungsbefugnis als entscheidenden Teil der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Wahrung der eigenen Persönlichkeit betont. In seiner Suizid-Hilfe-Entscheidung betont es, dass der Mensch „über sich nach eigenen Maßstäben verfügen“ können müsse, BVerfGE 153, 182 (Rn. 207).

44 *Schmidt* (Fn. 5), S. 186; ähnlich *Udo Di Fabio*, in: Günter Dürig/Roman Herzog/Rupert Scholz, GG, Bd. 1 Stand: Oktober 2024, Art. 2 Abs. 1 Rn. 200: „Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung umfasst das Recht, selbst zu entscheiden, in welcher Form das Sexualleben ausgerichtet wird und damit auch, inwieweit die eigene Sexualität in der Öffentlichkeit dargestellt werden soll.“

Zentral wird die Frage, ob die tatsächlich oder vorgeblich⁴⁵ wiedergegebene Person einwilligt in die Herstellung, die Zugänglichmachung und den sonstigen jeweiligen Gebrauch sexualisierter Bilder.⁴⁶ Ein Zugriff über die Sphärentheorie verstellt den Blick darauf, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch umfasst, selbst sexualisierte Bilder aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen. Entscheidend ist, ob und mit wem eine Person derartige Bilder teilen möchte.

II. Von der isolierten Äußerungsbefugnis zum Schutz kommunikativer Interaktion

Eine relationale Perspektive ändert insbesondere auch den Blick auf die im Rahmen von digitaler Gewalt ebenfalls relevante Meinungsfreiheit. Diese ist in besonderer Weise eine Freiheit, die sich mit und durch andere vollzieht: *Dieter Suhr* sprach etwa von einem „Vorgang der geistigen Interpenetration“⁴⁷; *Wolfgang Hoffmann-Riem* von einer „Freiheit, die im *Zusammenwirken* mit anderen genutzt wird“ und daher auch als individuelle Freiheit „nur aus der *sozialen Beziehung* heraus beschreibbar“ ist.⁴⁸ Aus einer solchen Perspektive schützt die Meinungsfreiheit weniger die isolierte Äußerungsbefugnis, als vielmehr die kommunikative Interaktion zwischen Menschen. Um diese zu gewährleisten, werden die hinter der Meinungsfreiheit stehenden Schutzgüter relevant.⁴⁹ Diese sind zum einen die Persönlichkeitsentfaltung der Einzelnen und zum anderen der demokratische Prozess, für den die Meinungsfreiheit konstitutive Bedeutung hat.⁵⁰ Aus

45 Wenn Bilder eine Person täuschend echt nackt oder bei sexuellen Handlungen wiedergeben (Deepfakes), vermitteln sie aufgrund ihrer scheinbaren Authentizität vorgeblich eine Information über die dargestellte Person.

46 *Schmidt* (Fn. 5), S. 186.

47 *Dieter Suhr*, Freiheit durch Geselligkeit, EuGRZ 1984, S. 529 (542).

48 *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme, JZ 2008, S. 1009 (1010 f.): „Kommunikationsfreiheit ist eine Freiheit, die im Zusammenwirken mit anderen genutzt wird. Insofern ist die individuelle Position nur aus der sozialen Beziehung heraus beschreibbar. Ein auf das ‚einsame‘ Individuum fokussiertes Denken der Grundrechtsdogmatik könnte die sozialen Dimensionen der Kommunikationsfreiheit und damit die darauf bezogenen Schutzanforderungen nicht angemessen erfassen.“

49 So auch *Broemel* (Fn. 23), S. 36; ähnlich *Nedelsky*, (Fn. 26), S. 74 f., passim („core values“).

50 BVerfGE 7, 198 (208) – Lüth; 93, 266 (293) – Anhalten einer an Strafgefangenen adressierten Broschüre; stRSpr.

einer relationalen Perspektive, die nicht von einer isolierten Verhaltensfreiheit, sondern dem Schutz kommunikativer Interaktion ausgeht, ist also zu untersuchen, ob und wie Kommunikationsprozesse so strukturiert werden – etwa durch das Meinungsstrafrecht –, dass die Persönlichkeitsentfaltung der Einzelnen und der demokratische Prozess gestärkt werden. Eine stärkere Regulierung von abwertenden und einschüchternden Äußerungen kann aus dieser Perspektive nicht nur als freiheitsbeschränkend eingeordnet werden, sondern auch als freiheitsermöglichend.⁵¹ Dies gilt insbesondere auch für ein Vorgehen gegen bildbasierte sexualisierte Gewalt als eine Form der nicht-körperlichen Gewalt.⁵²

III. Ergänzung durch gleichheitsrechtliche Perspektive

Eine relationale Perspektive, die gerade auch die Entfaltungsfreiheit innerhalb zwischenmenschlicher Beziehungen und gesellschaftlicher Strukturen einbezieht, kann zudem die Notwendigkeit gleichheitsrechtlicher Perspektiven sichtbar machen. Von bildbasierter sexualisierter Gewalt sind Frauen deutlich häufiger, von sexualisierten Deepfakes fast ausschließlich betroffen.⁵³ Hier setzen sich strukturelle Diskriminierungen aus dem analogen Bereich fort. Dies führt einerseits zu einem besonderen (weil geschlechts- und damit Diskriminierungsmerkmal-bezogenen) individuellen Verletzungspotential. Zum anderen sind hier auch die gesellschaftlichen Auswirkungen besonders stark: Die Einschüchterungswirkung trifft, das zeigen die Studien, auch andere Frauen. Zudem wirken diskriminierungsmerkmalsbezogene Äußerungen und Bilder auf alle, die diese wahrnehmen: Nachahmer*innen werden ermutigt, die Grenze des Sag- und Zeigbaren verschoben und strukturelle Diskriminierung verfestigt. Sogenannter Herabwürdigungsschutz darf daher nicht rein individuell verstanden werden.⁵⁴

Sowohl die individuelle als auch die gesellschaftliche Komponente sind über Art. 3 Abs. 2 und 3 GG persönlichkeitsrechtsverstärkend auf Seiten der Betroffenen in mögliche Grundrechtsabwägungen einzubeziehen.⁵⁵ Zudem

51 Siehe dazu *Berit Völmann*, Freiheit durch Einschränkung, AöR 143 (2018), S. 251 ff.

52 *Schmidt* (Fn. 5), S. 186.

53 Siehe oben unter B.

54 So auch *Stefan Magen*, Kontexte der Demokratie: Parteien – Medien – Sozialstrukturen, VVDStRL 77 (2018), S. 67 (92 ff.).

55 *Völmann* (Fn. 4, Freiheit und Grenzen), S. 621 f.

können die besonderen Eigenheiten und Dynamiken des Diskursraums sozialer Medien für eine stärkere Einschränkung der Kommunikationsfreiheiten sprechen.⁵⁶ Je nach Kontext und Medium kann eine Pflicht zum Schutz vor bildbasierter sexualisierter Gewalt bestehen.⁵⁷

F. Fazit: Relationale Grundrechtstheorie als Analysewerkzeug

Digitale sexualisierte Gewalt ist eine Fortsetzung der Geschlechtsdiskriminierung im analogen Raum. Hier wie dort bedarf es eines Blickes über individuelle, isoliert gedachte Freiheitssphären hinaus auf zwischenmenschliche Relationen und gesellschaftliche Strukturen. Die relationale Grundrechtstheorie kann dies als Analysewerkzeug sichtbar machen und Folgerungen für die Grundrechtsdogmatik aufzeigen.

56 Völzmann (Fn. 4, Freiheit und Grenzen), S. 620 f.

57 Völzmann (Fn. 4, Freiheit und Grenzen), S. 621; für die Merkmale Religion und Ethnie ebenso Magen (Fn. 54), S. 91.

